



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Az.: 54.1.12.1-RODEBACH

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Rodebaches - von der Quelle bei Siepenbusch bis zur Mündung in den Geelenbeek (NL) - im Bereich der Gemeinde Selkant, Gemeinde Gangelt, Stadt Geilenkirchen und Stadt Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rodebaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rodebaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom 18.04.2011 bis 18.05.2011 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 01.06.2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 12.04.2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 21.03.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 08.03.2011  
Im Auftrag  
gez. Vesper

### ERINNERUNG AN DIE FRIST ZUR DURCHFÜHRUNG DER DICHTHEITSPRÜFUNG BESTEHENDER PRIVATER ABWASSERANLAGEN GEMÄSS § 61A LWG

Die Gemeinde Gangelt hat von dem Recht Gebrauch gemacht, die eigentlich bis zum 31. 12. 2015 gesetzte Frist für die Prüfung bestehender Abwasserleitungen, bis zum 31. 12. 2021 zu strecken.

Im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 05.11.2010 wurde die Satzung der Gemeinde Gangelt, zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW, veröffentlicht.

Die Gemeinde Gangelt weist darauf hin, dass entsprechend der o.g. Satzung die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung für die Ortsteile Langbroich und Harzelt am 31.12.2011 endet.

Das Unternehmen, welches für die Gemeinde Gangelt die Kanaluntersuchung entsprechend der Eigenüberwachung durchführt, darf auch diese Prüfung durchführen. Eine Liste mit den zugelassenen Sachkundigen finden Sie auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de oder www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa. Hier sind auch Sachkundige aus der Gemeinde Gangelt zu finden.

Für Rückfragen oder nähere Informationen steht Ihnen Herr von Heel unter der Tel. Nr.: 02454-588208 oder 0177-7485630 zur Verfügung.

Tholen  
(Bürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die erneute öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 beschlossen, den Planentwurf

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Grund hierfür ist ein fehlender Hinweis in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.01.2011, der die Rechtssicherheit des gesamten Verfahrens gefährdet. Aus diesem Grunde wird die öffentliche Auslegung erneut durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die erneute öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18.04.2011 bis einschließlich 18.05.2011

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mit den Planunterlagen werden Informationen zu Immissionen, Fauna und Flora im Plangebiet, Geologie, Wasser, Klima und Luft, zum Landschaftsbild sowie zu Kultur- und Sachgütern ausgelegt. Änderungen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 17.03.2011  
Tholen  
Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 17.03.2011 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hierdurch hat sich der Bebauungsplan dergestalt geändert, dass die Baulinie als zeichnerische Festsetzung im nördlichen Baufeld durch eine Baugrenze ersetzt wird. Die zeichnerischen Festsetzungen der südlichen Baufelder werden dergestalt geändert, dass die Breiten der Baufelder von 36,00 m auf 32,15 m und von 27,00 m auf 30,85 m geändert werden.

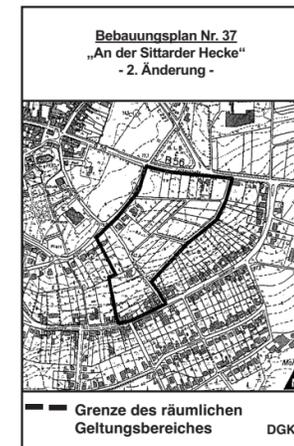
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Fortsetzung nächste Seite



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.03.2011  
Tholen  
Bürgermeister

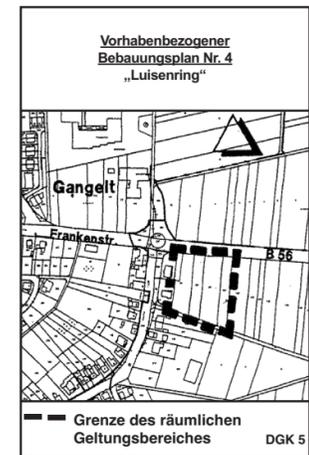
### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben und Erschließungsplan)

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 17.03.2011 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die ursprüngliche Version des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt unter verschiedenen

Misständen, die in diesem Änderungsverfahren ausgeräumt wurden. Dabei wurde die Planung in den Grundzügen beibehalten, lediglich die Erschließungssituation wurde gegenüber der Ursprungsplanung leicht verändert. Neue Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen hierdurch nicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.03.2011  
Tholen  
Bürgermeister



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 17.03.2011 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hierdurch hat sich der Bebauungsplan dergestalt geändert, dass eine Ausdehnung der bestehenden zulässigen Bautiefen von 16,00 m auf 21,00 m erfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags</b>	<b>von</b>	<b>08:15 Uhr bis 12:30 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von</b>	<b>14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von</b>	<b>14:00 Uhr bis 17:30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.03.2011  
Tholen  
Bürgermeister

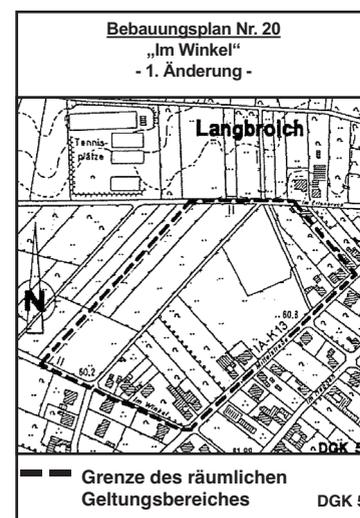
### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 20 zu ändern.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

**18.04.2011 bis einschließlich 18.05.2011**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

<b>montags bis freitags</b>	<b>von</b>	<b>08:15 Uhr bis 12:30 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von</b>	<b>14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von</b>	<b>14:00 Uhr bis 17:30 Uhr</b>

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 17.03.2011  
Tholen  
Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse aus der Breitbandumfrage schreibt die Gemeinde Gangelt im Rahmen einer Markterkundung die Breitband-Erschließung für das Gemeindegebiet aus. Sie fordert daher alle Anbieter zur Angebotsabgabe bis zum 13.05.2011 auf. Nähere Informationen finden Sie zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen unter:

<http://ikt.nrw.de/breitband-jetzt/ausschreibungen>

Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister